



Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden
des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler

per Mail Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon:(0431) 988 1620

lb@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3916

Kiel, 28. April 2020

Stellungnahme zur Drucksache 19/2122

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschul-rechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufkammergesetzes, des Heilberufkammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf bedankt sich der Landesbeauftragte herzlich.

Die Notwendigkeit, in Folge der Ausbreitung des Corona-Virus, Anpassungen an diversen gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, und die Eilbedürftigkeit sind verständlich. Allerdings ist innerhalb der sehr kurzen Frist eine belastbare Bewertung der umfangreichen Sachverhalte kaum möglich.

Im Einzelnen nimmt der Landesbeauftragte wie folgt Stellung:

Schul- und Hochschulrechtliche Vorschriften

Zu den Artikeln 1-17 erfolgt keine Stellungnahme. Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die vorgesehenen Regelungen ist nicht erkennbar.

Lehrkräftebildungsgesetz

Zu den Artikeln 18 und 19 erfolgt keine Stellungnahme. Auch hier ist eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen für den Landesbeauftragten nicht ersichtlich.

Pflegeberufekammergesetz und Heilberufekammergesetz

Auch in den Artikeln 20 und 21 ist keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen ersichtlich. Daher erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme.

Artikel 22 Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Anmerkung zu § 1:

Im Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodEG) wird ein Bezug zu § 12 SGB I hergestellt, im Entwurf des Ausführungsgesetzes jedoch zu § 11 SGB I.

Stellungnahme zu § 2:

Zur Sicherstellung des Bestands der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe wurde durch das Sozialministerium (eine bis zum 30.4. befristete) 100% Refinanzierung auch nicht erbrachter Leistungen - unter den im SodEG beschriebenen Voraussetzungen - ermöglicht. Dies bewertet der Landesbeauftragte ausdrücklich positiv. Durch die vorgesehene Verankerung der Verordnungsermächtigung in § 2 des Ausführungsgesetzes, wird nun die Grundlage für eine über den 30.4. hinausgehende analoge Regelung geschaffen.

Da die Sicherstellung der bestehenden Infrastrukturen für Menschen mit Behinderungen immens wichtig ist, würde der Landesbeauftragte sehr begrüßen, wenn die bis zum 30.4. getroffene Regelung auf dieser Grundlage fortgesetzt wird.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung bezieht sich insbesondere auf die tagesstrukturierenden Leistungen der Eingliederungshilfe, die derzeit durch die bestehenden Betretungsverbote nicht erbracht werden können.

In der Regelung vermisst der Landesbeauftragte die Aufzählung der heilpädagogischen Leistungen für Kinder im Vorschulalter (einschließlich der Leistungen der Frühförderung und in integrativen Kindergartengruppen), die Hilfen zur angemessenen Schulbildung und ambulant erbrachte Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum. Auch diese Leistungen können durch Betretungsverbote oder Regelungen zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen derzeit nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Eine Sicherstellung der genannten Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen ist genauso wichtig, wie die der explizit genannten Leistungsangebote. Daher sollte die Einschränkung auf die im

Gesetzentwurf spezifisch genannten Leistungen entfallen oder die fehlenden Leistungen sollten ausdrücklich mit in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Artikel 23 bis 26 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes und Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Artikel 27 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Stellungnahme zu § 10 und § 27:

Die vorgesehene Flexibilität für den Einrichtungsträger, in eigener Verantwortung (also außerhalb des Bedarfsplans) Randzeitenangebote einzurichten und so kurzfristig auf veränderte Bedarfe zu reagieren, begrüßt der Landesbeauftragte grundsätzlich sehr. Auch Eltern von Kindern mit Behinderungen haben analoge Betreuungsbedarfe in Randzeiten. Positiv gesehen wird die in § 27 Absatz 2 vorgesehene Regelung, die vorsieht, dass Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt gezählt werden. Fraglich ist für den Landesbeauftragten, ob die vorgesehenen Regelungen zur personellen Ausstattung bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen ausreichen. Die flexiblen Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass dieses Betreuungsangebot für Kinder mit erhöhten Förderbedarfen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.

Zu Artikel 28 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt keine Anmerkung.

Insbesondere die Aufnahme der Anregung zu § 2 des Artikel 22 in den Gesetzentwurf ist aus Sicht des Landesbeauftragten sehr wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Hase